

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00647 vom 26. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00647

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00647 du 26 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00647 del 26 ottobre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

- a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Abs. 1).

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Nach Massgabe der Artikel 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in:

a. medizinischen Massnahmen;

a bis . Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung;

b. Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);

d. der Abgabe von Hilfsmitteln (Abs. 3);

2.2. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter

Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 489 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_163/2008 vom 8. August 2008, E. 2.2). Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 110 f. E. 2a und b mit Hinweisen auf unter anderem AHI 1997 S. 80 E. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966 S. 439 E. 3).

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist zwar in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbstätigkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Zwar geht es nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen - gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme - ausschliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 110 V 102 E. 2) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbstätigkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 111 E. 3b; AHI 1997 S. 86 E. 2b; Urteile des EVG I 826/05 vom 28. Februar 2006, E. 4.1 in fine und I 783/03 vom 18. August 2004, E. 5.2 mit Hinweisen; Meyer-Blaser, a.a.O. S. 186).

Massnahmen im Sinne von Art. 17 IVG setzen subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit voraus (AHI 1997 S. 82 E. 2b/aa; ZAK 1991 S. 179 unten f. E. 3). Nicht unter Umschulung fallen Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation (wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente) mit dem primären Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person zu erreichen oder wieder herzustellen (ZAK 1992 S. 367 E. 2b; Urteil des EVG I

527/00 vom 30. April 2001).

2.3 Eine generelle Unterscheidung zwischen Versicherten mit und ohne Berufsausbildung ist bei der Prüfung des Umschulungsanspruchs nicht vorzunehmen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbstätigkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 111 f. E. 3b mit Hinweisen). Dies rechtfertigt aber weder, den Anspruch auf Umschulung bei ungelernten Versicherten generell von einer höheren Mindestinvalidität als bei

ausgebildeten Versicherten abhängig zu machen (Urteil des EVG I 73/04 vom 30. September 2004, E. 4 und I 588/04 vom 31. Januar 2005, E. 4.2 je mit Hinweisen), noch sonst wie prinzipiell je nach Vorhandensein einer Berufsausbildung zu differenzieren. Entsprechend hat der Ordnungsgeber unter den grundsätzlich Umschulungsberechtigten neben den beruflich Ausgebildeten ausdrücklich und ohne zusätzliche Voraussetzungen daran zu knüpfen auch diejenigen Versicherten aufgeföhrt, welche ohne vorgängige berufliche Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV). Hier wie dort ist somit bei Erfüllung der gesundheitsbedingten Mindestwerbseinbusse von rund 20 % der Umschulungsanspruch grundsätzlich gegeben, und es bleibt im Einzelfall die Gleichwertigkeit der in Frage kommenden Umschulungsmöglichkeiten nach den dargelegten Grundsätzen zu prüfen. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip - als Leitmotiv des Gleichwertigkeitsgedankens - wird dabei Rechnung getragen, indem eine Umschulung, welche zu einem wesentlich höheren Einkommen als dem mit der bisherigen (Hilfs-)Tätigkeit erzielten führen würde, ausser Betracht fällt. Zudem muss der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (BGE 121 V 260 E. 2c mit Hinweisen), womit auch unangemessen teure Ausbildungen vom Anspruch ausgeschlossen sind. Weiter ist verlangt die Eignung der Massnahme, aber auch des Versicherten, das heisst seine subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit (ZAK 1991 S. 179 f. E. 3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 826/05 vom 28. Februar 2006, E. 4.2).

2.4 Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a, 122 V 160 E. 1c).

E. 3

3.1 Zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG und insbesondere die dafür vorausgesetzte gesundheitsbedingten Mindestwerbseinbusse von rund 20 %.

3.2 Med. pract. G.____, Neurologie FMH, diagnostizierte in seinem Bericht vom 7. April 2010 einen Verdacht auf eine somatoforme Schmerzstörung mit chronischen Kopf- und Rückenschmerzen, einen Hydrocephalus internus bei Stenosierung des Aquäduktes im mittleren Drittel, einen Verdacht auf eine Mastoiditis und eine leichte chronische Pansinusitis (Urk. 8/35/5). Auf Grund der Lokalisation der Kopfschmerzen und des Schmerzcharakters handle es sich am ehesten um Kopfschmerzen vom Spannungstyp, deren Chronifizierung wie auch der therapieresistenten Rückenschmerzen auf eine somatoforme Schmerzstörung hindeuteten (Urk. 8/35/6).

3.3 Am 26. April 2010 diagnostizierte PD Dr. med. H.____, FMH Neurologie, chronifizierte zervikogene Kopfschmerzen, Zervikalgien und Lumbalgien sowie eine chronische Stand- und Gangataxie. Die wahrscheinlich seit der Kindheit bestehende Gangunsicherheit werde wahrscheinlich durch eine Kleinhirnatrophie und triventrikuläre

Erweiterung verursacht (Urk. 8/36/5).

3.4. Dr. med. I. ____, Innere Medizin FMH, diagnostizierte in seinem Bericht vom 19. Mai 2010 ein chronifiziertes Panvertebralsyndrom und eine Stand- und Gangataxie (Urk. 8/36/1). In Bezug auf die bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Bauarbeiter bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % (Urk. 8/36/2). Die Ausübung von behinderungsangepassten, körperlich leichten und nicht anstrengenden Tätigkeiten sei dem Beschwerdeführer im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten (Urk. 8/36/3).

3.5. Mit Bericht vom 22. Juni 2010 diagnostizierte Dr. med. J. ____, Leitender Arzt Manuelle Medizin und interventionelle Rheumatologie, K. __ Klinik, ein chronisches zervikospondylogenes bis encephales Syndrom beidseits rechtsbetont und ein chronisches lumbosakrales Syndrom beidseits. Es beständen eindeutige Hinweise, dass das zervikospondylogene bis encephale Syndrom durch muskuläre Überbelastung bei starker Haltungsinsuffizienz mit Kopfprotraktion im Sinne von Triggerpunkten und Myogelosen verursacht worden sei (Urk. 8/42).

3.6. Die Ärzte der L. __ AG, M. __ (L. __), erwähnten in ihrem polydisziplinären Gutachten vom 6. Dezember 2010 (Urk. 8/51), dass sie den Beschwerdeführer neurologisch, orthopädisch und psychiatrisch untersucht hätten (Urk. 8/51/1), und stellten die folgenden Diagnosen (Urk. 8/51/15):

Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

- leichte chronische posturale Instabilität im Rahmen einer leichten Vermisatrophie und triventrikulären Erweiterung bei komplexer Anlagerung der hinteren Schädelgrube und kompensierter Liquorzirkulationsstörung bei Aquäduktstenose
- chronisches lumbovertebrales und lumbospondylogenes Schmerzsyndrom mit/bei
- Spondylolyse und Spondylolisthese L5
- ISG-Dysfunktion nach Stauchung am 3. Juni 2008
- rumpfmuskulärer Dysbalance bei schmerzhaft angespannter autochtoner Rückenmuskulatur

Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

- leichtgradiger Hydrozephalus nonresorptivus zur Zeit ohne klinisches Korrelat
- zervikospondylogenes Syndrom ohne neurologische Störung
- episodischer Spannungskopfschmerz
- chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren

Aus neurologischer Sicht leide der Beschwerdeführer seit der Kindheit an einer Schwindelsymptomatik mit einer diskreten Ataxie in den metrischen Stand- und Gangproben, welche durch eine Anlageanomalie im Kleinhirnbereich mit leichter Vermisatrophie verursacht werde. Auf Grund der milden organischen Ataxie seien Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten aus Sicherheitsgründen zu meiden. Demgegenüber bestehe in Bezug auf bodengebundene Tätigkeiten keine relevante Einschränkung. Die Nacken- und Kopfschmerzen würden weder durch den bestehenden Hydrozephalus noch durch eine Organpathologie der HWS verursacht und

seien als myofaszial beziehungsweise als Spannungskopfschmerz ohne fassbares organisches Korrelat zu qualifizieren. Insbesondere sei eine sehr milde Osteochondrose und Bandscheibenpathologie in der Höhe von HWK 5/6 im klinisch-neurologischen Befund nicht zu erfassen. Auch hinsichtlich der lumbalen Beschwerden liessen sich keine radikulären Störungsmuster nachweisen (Urk. 8/51 S. 12 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus orthopädischer Sicht bestehe eine eingeschränkte Beweglichkeit der LWS und des Rumpfes sowie eine mässig auffällige Klinik der ISG. Anlässlich der Sturz- und Stauchungsverletzung vom 3. Juni 2008 sei es zu einer Aktivierung der anlagebedingt vorbestehenden Lyse und Listhese L5/S1 sowie zu einer Dysfunktion der ISG gekommen. Dem Beschwerdeführer sei die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter nicht mehr zuzumuten. Die Ausübung behinderungsangepasster, körperlich leichter bis mittelschwerer, die Wirbelsäule und die ISG schonender Tätigkeiten, ohne Zwangshaltungen und ohne Heben und Tragen von Lasten über einem Gewicht von fünfzehn Kilogramm seien ihm jedoch weiterhin zuzumuten (Urk. 8/51/ S. 13 f. und 29).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die psychiatrische Untersuchung des Beschwerdeführers habe keine Hinweise auf eine depressive Erkrankung, auf ein hirnorganisches Krankheitsbild, auf eine psychotische Störung oder auf eine Persönlichkeitsstörung gegeben. Der Beschwerdeführer leide unter einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren. Die psychiatrische Untersuchung habe keine eigenständige sozialmedizinisch relevante psychische Erkrankung ergeben. Aus psychischen Gründen werde der Beschwerdeführer nicht in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt (Urk. 8/51 S. 14 f. und 36 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus polydisziplinärer Sicht sei dem Beschwerdeführer die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Einschaler und Allrounder auf Baustellen nicht mehr zuzumuten. In behinderungsangepassten, körperlich leichten bis mittelschweren, bodengebundenen und die Wirbelsäule schonenden Tätigkeiten, welche kein Besteigen von Leitern und Gerüsten, keine Zwangshaltungen und kein Heben und Tragen von Lasten über einem Gewicht von fünfzehn Kilogramm erforderten, bestehe eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/51 S. 16).

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

4.1 Ä Ä Ä Ä In Bezug auf das Gutachten der Ärzte der L.____ vom 6. Dezember 2010 (Urk. 8/51) gilt es zu beachten, dass es sich dabei um ein polydisziplinäres medizinisches Gutachten externer Spezialärzte handelt, welches von der Beschwerdegegnerin im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholt wurde, und welchem nach der Rechtsprechung voller Beweiswert zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 353 E. 3b/bb mit weiteren Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Gutachten erfüllt sämtliche nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage (Beweiseignung) vorausgesetzten Kriterien (vgl. E. 2.4). Denn einerseits waren diejenigen medizinischen Teilgebiete an der Abklärung beteiligt, welche auf Grund der vorhandenen Leiden angezeigt waren. Andererseits setzten sich die Gutachter der L.____ eingehend mit den geklagten Beschwerden sowie den medizinischen Vorakten auseinander und führten eigene spezialärztliche Untersuchungen durch. Die nachvollziehbar begründeten Schlussfolgerungen der Ärzte der L.____ vermögen auch inhaltlich zu überzeugen,

weshalb vorliegend darauf abgestellt werden kann. Insbesondere vermag zu überzeu- gen, dass die Gutachter davon ausgingen, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung behinderungsangepasster, körperlich leichter bis mittelschwerer, bodengebundener, die Wirbelsäule schonender Tätigkeiten, welche kein Besteigen von Leitern und Gerüsten, keine Zwangshaltungen und kein Heben und Tragen von Lasten über einem Gewicht von fünfzehn Kilogramm erfordern, ohne Leistungseinbusse vollzeitlich zuzumuten sei (Urk. 8/51 S. 16).

4.2 Gestützt auf die nachvollziehbare Beurteilung der Ärzte der L. steht demnach fest, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung behinderungsangepasster dem Belastungsprofil der Gutachter entsprechender Tätigkeiten im Umfang eines vollen Arbeitspensums zuzumuten ist. Im übrigen wird die Annahme einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten durch die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten (Urk. 1).

E. 5

5.1 Es bleiben die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens zu prüfen.

5.2 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen konnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen konnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

5.3 Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen konnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG, Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen konnte (BGE 131 V 53 E. 5.1.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_488/2008 vom 5. September 2008, E. 6.4). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 59 E. 3.1).

5.4 Angesichts der in Art. 25 Abs. 1 IVV vorgeschriebenen Parallelisierung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkommen kann das Valideneinkommen Selbstständig- (Urteil des Bundesgerichts 9C_428/2009 vom 13. Oktober 2009 E. 3.2.1 mit Hinweisen) wie auch Unselbstständigerwerbender (Urteil des Bundesgerichts 9C_111/2009 vom 21. Juli 2009

8/18/17) war dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter bereits seit dem Unfall vom 9. April 2003 dauerhaft nicht mehr zuzumuten. Daraus folgt, dass es sich auch bei dem vom Beschwerdeführer in sämtlichen nach dem Unfall vom 9. April 2003 ausgeübten Temporärarbeitseinstellen als Bauarbeiter erzielten Lohn um einen Verdienst handelt, welcher aus Tätigkeiten resultiert, die für den Beschwerdeführer nicht geeignet waren.

5.8. Da der Beschwerdeführer in der Zeit nach seiner Einreise in die Schweiz am 4. Mai 2002 bis zum Unfall vom 9. April 2003 lediglich während der kurzen Zeit von knapp über zwei Monaten Dauer (vgl. Urk. 8/33) eine ihm in gesundheitlicher Hinsicht zumutbare Erwerbstätigkeit ausübte, stellt der dabei vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Verdienst keine taugliche Grundlage zur Bemessung des Valideneinkommens dar. Es ist daher und auch sonst angesichts der unregelmässigen und kurzen Arbeitseinstelle nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung 9. Mai 2011 (Urk. 2) das Valideneinkommen anhand von Tabellenlöhnen bemass.

5.9. Nach der Rechtsprechung können Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41.9 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2010 S. 90 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

5.10. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer vor der Einreise in die Schweiz in den Jahren 1989 bis 1996 im Libanon als Bauarbeiter tätig war (Urk. 8/25/7). Der Beschwerdeführer hat jedoch keine berufliche Ausbildung abgeschlossen und verfügt über keinen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Berufsausbildung. Nach der Einreise in die Schweiz war der Beschwerdeführer in der Zeit von Februar 2003 bis Dezember 2009 bei verschiedenen Personalverleihfirmen angestellt und übte zeitlich befristete Temporärarbeitseinstelle als Bauarbeiter (Urk. 8/37/3 Ziff. 2.7, Urk. 8/38/3 Ziff. 2.7, Urk. 8/50/29) beziehungsweise als Bauhilfsarbeiter (Urk. 8/7/34) aus. Dass der Beschwerdeführer dabei mit anspruchsvolleren Arbeiten betraut wurde, die Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzten, beispielsweise als Vorarbeiter, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Diese Umstände sprechen daher für die Berücksichtigung des Anforderungsniveaus 4.

Demgegenüber spricht der Vergleich der statistischen Löhne nach LSE mit den Bruttomonatslöhnen, welcher der Beschwerdeführer in der Zeit von Juni bis Oktober 2009 bei der C. AG erzielte (Fr. 5'073.95, Fr. 7'515.20, Fr. 9'072.10, Fr. 6'744.65, Fr. 1'458.70; Urk. 8/62) für die Berücksichtigung des Anforderungsniveaus 3 (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_660/2010 vom 20. Oktober 2010, E. 4.1.1). Denn laut der Tabelle TA1 der LSE 2008, Baugewerbe, Anforderungsniveau 3, betrug der Zentralwert des monatlichen Bruttolohns bei Männern Fr. 5'602.-, wogegen im Anforderungsniveau 4 der Lohn von Fr. 5'150.- ausgewiesen ist (inkl. 13. Monatslohn). Wie es sich mit der

Einordnung abschliessend verhält, braucht indes nicht entschieden zu werden. Denn wie zu zeigen ist, ändert selbst eine Berücksichtigung des Durchschnittslohnes des Anforderungsniveaus 3 am Verfahrensausgang nichts.

5.11 Gemäss der Tabelle A1 der LSE 2008 erzielten Männer im Jahre 2008 im Anforderungsniveau 3 im Baugewerbe einen monatlichen Verdienst von Fr. 5'602.-- (LSE 2008, S. 26, Tabelle TA1, Ziff. 45). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Baugewerbe im Jahre 2009 von 2 % (Die Volkswirtschaft 7/8-2011 S. 99 Tabelle B 10.2) und der durchschnittlichen betrieblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Baugewerbe seit dem Jahre 2009 von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 7/8-2011 S. 98 Tabelle B 92 lit. F) resultiert für das Jahr 2010 ein Valideneinkommen von gerundet Fr. 71'311.-- (Fr. 5'602.-- x 12 Monate · 40 Stunden x 41.6 Stunden x 1.02).

E. 6

6.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

6.2 Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).

6.3 Nach der Rechtsprechung ist selbst bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn gerechtfertigt, wenn leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind. Dies ergibt sich daraus, dass der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits eine Vielzahl von leichten und

mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_72/2009 vom 30. März 2009 E. 3.4 mit zahlreichen Hinweisen).

6.4. Gemäss der Beurteilung durch die Ärzte des L. ist dem Beschwerdeführer noch die Ausübung behinderungsangepasster, körperlich leichter bis mittelschwerer, bodengebundener und die Wirbelsäule schonender Tätigkeiten, ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten, ohne Zwangshaltungen und ohne Heben und Tragen von Lasten über fünfzehn Kilogramm zuzumuten (Urk. 8/51 S. 16). Da dem Beschwerdeführer somit nicht lediglich körperlich leichte, sondern leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zuzumuten sind, erscheint ein lehensbedingter Abzug vom Tabellenlohn nach der erwähnten Rechtsprechung (vgl. E. 7.3) nicht als gerechtfertigt.

Weitere einkommensbeeinflussende Merkmale sind nicht auszumachen. Ein Abzug wegen des Aufenthaltsstatus fällt vorliegend schon deswegen ausser Betracht, weil der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben (Urk. 8/46) über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt und daher wegen seines Aufenthaltsstatus mit keiner Lohneinbusse rechnen muss. Ein Abzug vom Tabellenlohn erscheint vorliegend daher nicht als gerechtfertigt.

6.5. Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) für Männer im gesamten privaten Sektor der Tabelle A1 der LSE 2008, einer durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit seit dem Jahre 2009 von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft a.a.O., Total), einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2009 von 2.1 % (Die Volkswirtschaft a.a.O., Total) und einer Restarbeitsfähigkeit in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten von 100 % resultiert ein Invalideneinkommen von gerundet Fr. 61'386.-- (Fr. 4'806.-- x 12 Monate · 40 Stunden x 41.7 Stunden x 1.021).

7. Der Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 61'386.-- mit dem Valideneinkommen von Fr. 71'311.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 9'925.--. Daraus resultiert ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 14 %. Der nach der Rechtsprechung für den Anspruch auf Umschulung erforderliche Mindestinvaliditätsgrad von rund 20 % ist damit nicht erreicht. Besondere Umstände, welche ein Abweichen vom praxisgemäss für den Umschulungsanspruch im Sinne eines Richtwertes vorausgesetzten Mindestinvaliditätsgrad von 20 % rechtfertigten, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Vielmehr gilt es zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung behinderungsangepasster, dem medizinischen Zumutbarkeitsprofil der Ärzte der L. entsprechender, körperlich leichter bis mittelschwerer Tätigkeiten im Umfang eines vollen Arbeitspensums und ohne Leistungseinschränkungen zuzumuten ist. Dem Beschwerdeführer steht demnach ein genügend breiter Fächer an behinderungsangepassten Tätigkeiten offen, ohne dass zur Erhaltung oder wesentlichen Verbesserung seiner Erwerbsfähigkeit berufliche Massnahmen im Sinne einer Umschulung notwendig sind. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen im Sinne einer Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist daher zu verneinen.

8.

Nach Gesagtem ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 9. Mai 2011 (Urk. 2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Umschulung verneinte, so dass die dagegen

erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

9. Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 800.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Antonia Kerland
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.